



Presseinfo Juli 2023 – 1

Kinderbetreuung durch die Großeltern

In den Ferien schließen viele Kinderbetreuungseinrichtungen zeitweise oder schränken ihr Betreuungsangebot ein. Oftmals springen die Großeltern ein und übernehmen einen Teil der Kinderbetreuung. „Damit lassen sich auch Steuern sparen und zwar, selbst dann, wenn die Großeltern die Kinderbetreuung unentgeltlich durchführen“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin.

Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Geburtstag sind zu zwei Drittel, maximal 4.000 € pro Kind und Jahr, in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben absetzbar. Voraussetzung ist, dass eine Rechnung, ein Beitragsbescheid oder ein schriftlicher Vertrag über die Kinderbetreuung vorliegt und die Bezahlung nicht bar vorgenommen wird. Typischerweise übernehmen Großeltern diese Betreuung aber gerne und meist auch unentgeltlich. Nicht selten wird den Großeltern allerdings zumindest ein Fahrtkostenersatz bezahlt, wenn sie die Kinder von der Ferienbetreuung, dem Sportverein oder bei den Eltern zur Betreuung abholen oder die Großeltern zur Betreuung zum Enkel nach Hause fahren. „Wird über den Fahrtkostenersatz eine Vereinbarung getroffen, eine Auflistung der durchgeführten Fahrten erstellt und erfolgt eine Erstattung der Kosten nach dieser Auflistung, können sie in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben angesetzt werden, wenn sie nicht bar bezahlt wurden“, erklärt Nöll. Als Kostenerstattung kommen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, z.B. Bus- oder Zugtickets oder bis zu 30 Cent je gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines Pkw in Frage. Es ist auch möglich, mit den Großeltern einen Vertrag über die Kinderbetreuung abzuschließen und zusätzlich die Kosten für die Beaufsichtigung steuerlich anzusetzen. Voraussetzung für den Ansatz von Kinderbetreuungskosten ist außerdem, dass die Großeltern nicht im selben Haushalt mit den zu betreuenden Kindern leben.

Beispiel: Die Oma fährt im Jahr 160 Mal mit ihrem Pkw in den 15 km entfernt liegenden Nachbarort, um ihren 7-jährigen Enkel aus der Schule abzuholen, in den elterlichen Haushalt zu bringen, zu beaufsichtigen und bei Eintreffen der Eltern wieder zurück zu sich nach Hause. Es ergibt sich eine Fahrtkostenerstattung von bis zu 1.440 € (160 Fahrten x 15 km hin und 15 km zurück x 0,30 €) für die Oma und ein Sonderausgabenabzug von 960 € für die Eltern (= 2/3 von 1.440 €).

„Letztendlich entsteht mit einer ordentlichen Vereinbarung über den Fahrtkostenersatz eine win-win-Situation“, weiß Nöll. Die Eltern können ihre Steuerlast über den Ansatz der Kinderbetreuungskosten senken. Im Gegenzug werden den Großeltern Fahrtkosten erstattet. Tipp: Sämtliche Belege, wie Auflistung der Fahrten oder die Zug- und Bustickets, sollten aufbewahrt werden. Fahrtkosten, die entstehen, weil die Eltern ihr zu betreuendes Kind zu den Großeltern fahren oder das Kind allein zu den Großeltern fährt, sind hingegen nicht als Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar.

Quellen: FG München, Urteil v. 24.08.2021, AZ 12 K 912/20 und FG Nürnberg, Urteil v. 12.08.2019, AZ 4 K 936/18, BMF-Schreiben v. 14.03.2012 „Kinderbetreuungskosten“ Rz. 5.